

Mitteilungsvorlage

EGem Stadt Tangerhütte  
Bürgermeister

Vorlage Nr.: MV 0232/2025  
öffentlich

|                       |                              |             |             |
|-----------------------|------------------------------|-------------|-------------|
| Amt/Geschäftszeichen: | Amt für Verwaltungssteuerung | Datum:      | 04.04.2025  |
| Bearbeiter:           | Kathleen Altmann             | Wahlperiode | 2024 - 2029 |

|                |            |                       |  |
|----------------|------------|-----------------------|--|
| Beratungsfolge | Termin     |                       |  |
| Stadtrat       | 14.05.2025 |                       |  |
| Stadtrat       | 21.05.2025 | zur Kenntnis genommen |  |

Betreff: Antrag CDU-WG Zunkunft Fraktion - Reisekosten Dienstfahrten HVB

Mitteilung:  
Gemäß Antrag der CDU-WG Zukunft Fraktion werden die Reisekosten der Dienstfahrten des Bürgermeisters für die Jahre 2021-2024 vorgelegt.

Finanzierung:

| Kosten<br>des Vorhabens     | Mittel bereits<br>veranschlagt |    |  |      | Deckungsvorschlag<br>(wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|--------------------------------|----|--|------|------------------------------------------------|
|                             | x                              | Ja |  | Nein |                                                |
|                             | Jahr 2021-2024                 |    |  |      |                                                |
| 5.831,98 EUR                | Produkt-Konto:                 |    |  |      |                                                |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei |                                |    |  |      |                                                |

Anlagen: Antrag der Fraktion

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen, die Reisekosten aller Dienstfahrten des Hauptverwaltungsbeamten Andreas Brohm für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 dem Stadtrat vor zu legen.

Einschätzung der Verwaltung:

Entsprechend dem § 45 Absatz 1 S. 1 KVG LSA kann:

*„Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, in Gemeinden und Verbandsgemeinden mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet.“*

In Verbindung mit § 53 Absatz 5 S. 2 KVG LSA ist ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu nehmen wenn:

*„Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.“*

Durch die Fraktion CDU-WG Zukunft ist das jeweils erforderliche Quorum erreicht, so, dass dem Antrag vom 24.02.2025 mittels Mitteilungsvorlage entsprochen werden kann, ohne einer vorherigen Verhandlung im Stadtrat zu bedürfen.

Hinweis:

Sind tiefer gehende Informationen zu Details gewünscht, ist ein Antrag auf Akteneinsicht zu stellen. Das Recht auf Akteneinsicht ergibt sich aus § 45 Abs.6 S. 2 KVG:

*„Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.“*

Ein Akteneinsichtsrechts ist per Beschluss festzustellen. Dieses wird gewährt, wenn das Beschlussergebnis das erforderliche Quorum nach § 45 Abs. 6 KVG erreicht. Es ist dabei ebenfalls zu befinden, ob dieses Einsichtsrecht für den gesamten Stadtrat oder für einen einzusetzenden Ausschuss, dem der Antragssteller angehören muss, Geltung entfaltet. Siehe dazu Kommentar zum KVG:

7. Akteneinsichtsrecht (§ 45 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA)

*Auf Antrag der in § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihm bestellten Ausschuss Einsicht in die (Verwaltungs-)Akten der Kommune zu gewähren: Und zwar für alle Angelegenheiten der Kommune; dazu zählen auch noch nicht abgeschlossene Vorgänge (VG Gießen vom 16.1.2007 – [8 G 3850/06](#) –, NVwZ 2007 S. 1218). Die Entscheidung über die Antragstellung erfolgt durch Beschluss; der Antrag ist an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Das Verfahren für die Bildung eines **Akteneinsichtsausschusses** ist gesetzlich nicht geregelt. Über die **Größe und Zusammensetzung** des Ausschusses entscheidet die Vertretung nach freiem Ermessen. Er muss mindestens drei Mitglieder haben. Damit der Minderheitenschutz auch wirksam ist, muss auf Einsetzungsanforderung der Minderheit auch diese durch mindestens ein Mitglied vertreten sein (Eiermann, NVwZ 2005 S. 43). Die Antragsteller und die Einsichtnehmenden müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Auch ohne Antrag der Vertretung oder eines Ausschusses kann der Hauptverwaltungsbeamte einzelnen Vertretungsmitgliedern die Einsichtnahme in die Akten gestatten. Ein Anspruch auf Akteneinsicht haben einzelne Vertretungsmitglieder oder Fraktionen jedoch nicht (vgl. OVG Münster, NVwZ 1985 S. 843; Hess. VGH, HSGZ 1987 S. 361). Das Einsichtsrecht ist umfassend **für den konkret bestimmten Fall**.*

Reisekosten:

Die Reisekosten für Dienstfahrten des Hauptverwaltungsbeamten betrugen:

|      |             |     |
|------|-------------|-----|
| 2021 | 1.040,70 €  |     |
| 2022 | 827,04 €    |     |
| 2023 | 1.983,25 €  | und |
| 2024 | 1.980,99 €. |     |